



# BUNDESPATENTGERICHT

9 W (pat) 25/18

---

(Aktenzeichen)

Verkündet am  
18. Januar 2023

...

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend das Patent 10 2007 011 644**

hat der 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung am 18. Januar 2023 unter Mitwirkung des Richters Dr.-Ing. Baumgart als Vorsitzenden sowie der Richterin Kriener und der Richter Dipl.-Ing. Körtge und Dipl.-Ing. Sexlinger beschlossen:

Auf die Beschwerde der Einsprechenden wird der Beschluss der Patentabteilung 15 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 30. November 2017 aufgehoben und das Patent 10 2007 011 644 vollumfänglich widerrufen.

## **Gründe**

### **I.**

Die Patentabteilung 15 des Deutschen Patent- und Markenamts hat nach Prüfung eines dort am 29. August 2016 eingegangenen Einspruchs das Patent 10 2007 011 644 mit der Bezeichnung

„Hydrostatische Kolbenmaschine in Axialkolbenbauweise mit einem Kombi-Pumpengehäuse für mehrere Triebwerks Nenngrößen und verschiedene Hilfspumpen“,

dessen Erteilung am 14. Januar 2016 veröffentlicht wurde, durch den am Ende der mündlichen Anhörung vom 30. November 2017 verkündeten Beschluss im vollen Umfang aufrechterhalten.

Für den Einspruch hatte die Einsprechende geltend gemacht, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht ausführbar, jedenfalls aber wegen fehlender Neuheit oder in Ermangelung einer erfinderischen Tätigkeit gegenüber dem Stand der Technik - unter Bezugnahme druckschriftlicher Veröffentlichungen - nicht patentfähig sei.

Die Patentinhaberin war dem Vorbringen vollumfänglich entgegengetreten, hilfsweise mit geänderten Anspruchsfassungen für eine beschränkte Aufrechterhaltung.

Gegen den ihr am 29. Januar 2018 zugestellten Beschluss richtet sich die beim Deutschen Patent- und Markenamt am 23. Februar 2018 eingegangene Beschwerde der Einsprechenden.

Die Beschwerdeführerin und Einsprechende hat in der mündlichen Verhandlung am 18. Januar 2023 beantragt,

den Beschluss der Patentabteilung 15 des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) vom 30. November 2017 aufzuheben und das Patent 10 2007 011 644 vollständig zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin und Patentinhaberin stellte den Antrag,

die Beschwerde der Einsprechenden zurückzuweisen und das Patent 10 2007 011 644 in der erteilten Fassung aufrechtzuerhalten.

Hilfsweise beantragte sie,

die Beschwerde mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass das Patent 10 2007 011 644 - unter unveränderter Beibehaltung der Zeichnungen Figuren 1 bis 5 - mit folgenden Unterlagen beschränkt aufrechterhalten wird:

- Patentansprüche 1 bis 15 gemäß Hilfsantrag I, eingereicht mit Schriftsatz vom 15. November 2017, Beschreibungsseiten wie erteilt;
- Patentansprüche 1 bis 15 gemäß Hilfsantrag II, eingereicht mit Schriftsatz vom 15. November 2017, Beschreibungsseiten 1 bis 3 wie mit Schriftsatz vom 15. November 2017 eingereicht, im Übrigen wie erteilt;
- Patentansprüche 1 bis 15 gemäß Hilfsantrag III, eingereicht mit Schriftsatz vom 15. November 2017, Beschreibungsseiten 1 bis 3 wie mit Schriftsatz vom 15. November 2017 eingereicht, im Übrigen wie erteilt;

- Patentansprüche 1 bis 14 gemäß Hilfsantrag IV, eingereicht mit Schriftsatz vom 15. November 2017, Beschreibungsseiten 1 bis 3 wie mit Schriftsatz vom 15. November 2017 eingereicht, im Übrigen wie erteilt;
- Patentansprüche 1 bis 14 gemäß Hilfsantrag V, eingereicht in der mündlichen Verhandlung, Beschreibungsseiten wie erteilt.

Ergänzend regte sie die Zulassung der Rechtsbeschwerde an zu der Frage:  
Ist der Wechsel der Anspruchskategorie von einer Vorrichtung in eine Anordnung mit den Bestandteilen dieser Vorrichtung ohne Erweiterung des Schutzbereichs zulässig?

Der nach Maßgabe des Hauptantrags zu berücksichtigende Hauptanspruch (Patentanspruch 1) des Anspruchssatzes in der erteilten Fassung gemäß der hierzu veröffentlichten Patentschrift DE 10 2007 011 644 B4 (folgend PS kurzbezeichnet) lautet:

1. Hydrostatische Kolbenmaschine mit zumindest einem Triebwerk (10, 10a; 10b), einer Schrägscheibe (17) sowie einem Gehäuse (1), wobei das Gehäuse (1) als Topfgehäuse (1b) ausgebildet ist, welches durch einen deckelförmigen Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) lösbar verschlossen ist, wobei ein Durchführungsloch (20) im Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) angeordnet ist, wobei eine Triebwelle (12, 12a, 12b) durch ein Drehlager (6a) am Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) drehbar gelagert ist sowie das Durchführungsloch (20) durchragt, wobei das oder die Triebwerke (10, 10a; 10b) jeweils durch eine drehfest mit der Triebwelle (12, 12a; 12b) verbundene Zylindertrommel (13, 13a; 13b) gebildet ist, die etwa achsparallel verlaufende Kolbenlöcher aufweist, in denen Kolben (14) hin und her verschiebbar gelagert sind, die axial an der Schrägscheibe (17) abgestützt sind, dadurch gekennzeichnet, dass das Gehäuse wahlweise unterschiedliche Triebwerke (10a; 10b) unterschiedlicher Nenngrößen der hydrostatischen Maschine aufnehmen kann, dass eine Hilfspumpe (22) in dem dem Triebwerk (10, 10a; 10b) gegenüberliegenden Bereich des Topfgehäuses (1b) angeordnet ist und dass axial unterschiedlich gekröpfte Deckel (26a, 26b) mit einem axialen Versatzunterschied ( $v$ ) zur Lagerung unterschiedlich breiter Hilfspumpen (22a, 22b) vorgesehen sind.

Die Hauptansprüche (Patentansprüche 1) in den Fassungen der Hilfsanträge haben folgenden Wortlaut - mit hinzugefügten Streichungen/Unterstreichungen zur Kenntlichmachung der jeweiligen Änderungen gegenüber dem Anspruch 1 in der Fassung des Hauptantrags (Korrektur offensichtlicher Schreibfehler doppelt unterstrichen):

1<sup>I</sup> (Hilfsantrag I):           Hydrostatische Kolbenmaschine mit zumindest einem Triebwerk (10, 10a; 10b), einer Schrägscheibe (17) sowie einem Gehäuse (1), wobei das Gehäuse (1) als Topfgehäuse (1b) ausgebildet ist, welches durch einen deckelförmigen Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) lösbar verschlossen ist, wobei ein Durchführungsloch (20) im Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) angeordnet ist, wobei eine Triebwelle (12, 12a, 12b) durch ein Drehlager (6a) am Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) drehbar gelagert ist sowie das Durchführungsloch (20) durchragt, wobei das oder die Triebwerke (10, 10a; 10b) jeweils durch eine drehfest mit der Triebwelle (12, 12a; 12b) verbundene Zylindertrommel (13, 13a; 13b) gebildet ist, die etwa achsparallel verlaufende Kolbenlöcher aufweist, in denen Kolben (14) hin und her verschiebbar gelagert sind, die axial an der Schrägscheibe (17) abgestützt sind, dadurch gekennzeichnet, dass das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise unterschiedliche Triebwerke (10a; 10b) unterschiedlicher Nenngrößen der hydrostatischen Maschine aufzunehmen~~kann~~, dass eine Hilfspumpe (22) in dem, dem Triebwerk (10, 10a; 10b) gegenüberliegenden Bereich des Topfgehäuses (1b) angeordnet ist, und dass das Gehäuse ausgebildet ist, um mittels axial unterschiedlich gekröpfter Deckel (26a, 26b) mit einem axialen Versatzunterschied (v) zur Lagerung unterschiedlich breiter Hilfspumpen (22a, 22b) zu lagern~~vorgesehen sind~~.

1<sup>II</sup> (Hilfsantrag II):           Anordnung mit einer Hydrostatischen Kolbenmaschine mit einem Gehäuse (1), und zumindest zwei einem Triebwerken (10, 10a; 10b), mit jeweils einer Schrägscheibe (17) ~~sowie einem Gehäuse (1)~~, wobei das Gehäuse (1) als Topfgehäuse (1b) ausgebildet ist, welches durch einen deckelförmigen Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) lösbar verschlossen ist, wobei ein Durchführungsloch (20) im Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) angeordnet ist, wobei eine Triebwelle (12, 12a, 12b) durch ein Drehlager (6a) am Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) drehbar gelagert ist sowie das Durchführungsloch (20) durchragt, wobei ~~das oder~~ die Triebwerke (10, 10a; 10b) jeweils

durch eine drehfest mit der Triebwelle (12, 12a; 12b) verbundene Zylindertrommel (13, 13a; 13b) gebildet ist, die etwa achsparallel verlaufende Kolbenlöcher aufweist, in denen Kolben (14) hin und her verschiebbar gelagert sind, die axial an der Schrägscheibe (17) abgestützt sind, ~~dadurch gekennzeichnet, wobei~~ das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise eines der unterschiedliche Triebwerke (10a; 10b) unterschiedlicher Nenngrößen der hydrostatischen Maschine aufzunehmen kann, wobei eine Hilfspumpe (22) in dem, dem Triebwerk (10, 10a; 10b) gegenüberliegenden Bereich des Topfgehäuses (1b) angeordnet ist und wobei das Gehäuse ausgebildet ist, um mittels axial unterschiedlich gekröpfter Deckel (26a, 26b) mit einem axialen Versatzunterschied (v) ~~zur Lagerung unterschiedlich breiter Hilfspumpen (22a, 22b) zu lagern vorgesehen sind.~~

1<sup>III</sup> (Hilfsantrag III): Anordnung mit einer Hhydrostatischen Kolbenmaschine mit einem Gehäuse (1), und zumindest zwei einem Triebwerken (10, 10a; 10b), mit jeweils einer Schrägscheibe (17) sowie einem Gehäuse (1), wobei das Gehäuse (1) als Topfgehäuse (1b) ausgebildet ist, welches durch einen deckelförmigen Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) lösbar verschlossen ist, wobei ein Durchführungsloch (20) im Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) angeordnet ist, wobei eine Triebwelle (12, 12a, 12b) durch ein Drehlager (6a) am Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) drehbar gelagert ist sowie das Durchführungsloch (20) durchragt, wobei das oder die Triebwerke (10, 10a; 10b) jeweils durch eine drehfest mit der Triebwelle (12, 12a; 12b) verbundene Zylindertrommel (13, 13a; 13b) gebildet ist, die etwa achsparallel verlaufende Kolbenlöcher aufweist, in denen Kolben (14) hin und her verschiebbar gelagert sind, die axial an der Schrägscheibe (17) abgestützt sind, ~~dadurch gekennzeichnet, wobei~~ das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise eines der unterschiedliche Triebwerke (10a; 10b) unterschiedlicher Nenngrößen der hydrostatischen Maschine aufzunehmen kann,  
wobei die Anordnung zumindest zwei unterschiedlich breite Hilfspumpen (22) und zumindest zwei axial unterschiedlich gekröpfte Deckel mit einem axialen Versatzunterschied (v) aufweist,  
wobei das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise eine der Hilfspumpen (22) in dem, dem Triebwerk (10, 10a; 10b) gegenüberliegenden Bereich

des Topfgehäuses (1b) ~~anzubringen geordnet ist und wobei dass das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise mittels zumindest eines der axial unterschiedlich gekröpften~~ Deckel (26a, 26b) ~~mit einem axialen Versatzunterschied (v) zur Lagerung eine der unterschiedlich breiter~~ Hilfspumpen (22a, 22b) zu lagern vorgesehen sind.

1<sup>IV</sup> (Hilfsantrag IV): Anordnung mit einer Hydrostatischen Kolbenmaschine mit einem Gehäuse (1), und ~~zumindest zwei einem~~ Triebwerken (10, 10a; 10b), mit jeweils einer Schrägscheibe (17) sowie einem Gehäuse (1), wobei das Gehäuse (1) als Topfgehäuse (1b) ausgebildet ist, welches durch einen deckelförmigen Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) lösbar verschlossen ist, wobei ein Durchführungsloch (20) im Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) angeordnet ist, wobei eine Triebwelle (12, 12a, 12b) durch ein Drehlager (6a) am Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) drehbar gelagert ist sowie das Durchführungsloch (20) durchragt, wobei ~~das oder~~ die Triebwerke (10, 10a; 10b) jeweils durch eine drehfest mit der Triebwelle (12, 12a; 12b) verbundene Zylindertrommel (13, 13a; 13b) gebildet ist, die etwa achsparallel verlaufende Kolbenlöcher aufweist, in denen Kolben (14) hin und her verschiebbar gelagert sind, die axial an der Schrägscheibe (17) abgestützt sind, ~~dadurch gekennzeichnet, wobei dass das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise eines der unterschiedliche~~ Triebwerke (10a; 10b) unterschiedlicher Nenngrößen der hydrostatischen Maschine aufzunehmen kann, wobei die Anordnung zumindest zwei unterschiedlich breite Hilfspumpen (22) und zumindest zwei axial unterschiedlich gekröpfte Deckel mit einem axialen Versatzunterschied (v) aufweist, wobei dass das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise eine der Hilfspumpen (22) in dem, dem Triebwerk (10, 10a; 10b) gegenüberliegenden Bereich des Topfgehäuses (1b) anzubringen geordnet ist und, wobei dass das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise mittels zumindest eines der axial unterschiedlich gekröpften Deckel (26a, 26b) mit einem axialen Versatzunterschied (v) zur Lagerung eine der unterschiedlich breiter Hilfspumpen (22a, 22b) zu lagern, vorgesehen sind., und wobei die Längenverhältnisse einer Steuerplatte (18) und eines Lagerflansches (1c1; 1c2) so dimensioniert sind, dass bei Anlage der Steuerplatte (18) der Abstand der An-

flanschfläche (1e) eines vorderen Lagerflansches (1c1; 1c2) zu einer hinteren Anflanschfläche unabhängig von der Nenngröße des Triebwerks stets gleich ist.

1<sup>V</sup> (Hilfsantrag V): Hydrostatische Kolbenmaschine mit zumindest einem Triebwerk (10, 10a; 10b), einer Schrägscheibe (17) sowie einem Gehäuse (1), wobei das Gehäuse (1) als Topfgehäuse (1b) ausgebildet ist, welches durch einen deckelförmigen Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) lösbar verschlossen ist, wobei ein Durchführungsloch (20) im Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) angeordnet ist, wobei eine Triebwelle (12, 12a, 12b) durch ein Drehlager (6a) am Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) drehbar gelagert ist sowie das Durchführungsloch (20) durchragt, wobei das oder die Triebwerke (10, 10a; 10b) jeweils durch eine drehfest mit der Triebwelle (12, 12a; 12b) verbundene Zylindertrommel (13, 13a; 13b) gebildet ist, die etwa achsparallel verlaufende Kolbenlöcher aufweist, in denen Kolben (14) hin und her verschiebbar gelagert sind, die axial an der Schrägscheibe (17) abgestützt sind, dadurch gekennzeichnet, dass das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise unterschiedliche Triebwerke (10a; 10b) unterschiedlicher Nenngrößen der hydrostatischen Maschine aufzunehmen, dass eine Hilfspumpe (22) in dem dem Triebwerk (10, 10a; 10b) gegenüberliegenden Bereich des Topfgehäuses (1b) angeordnet ist, und dass das Gehäuse ausgebildet ist, um mittels axial unterschiedlich gekröpfter Deckel (26a, 26b) mit einem axialen Versatzunterschied (v) zur Lagerung unterschiedlich breiter Hilfspumpen (22a, 22b) zu lagern vorgesehen sind, und dass die Längenverhältnisse einer Steuerplatte (18) und eines Lagerflansches (1c1; 1c2) so dimensioniert sind, dass bei Anlage der Steuerplatte (18) der Abstand der Anflanschfläche (1e) eines vorderen Lagerflansches (1c1; 1c2) zu einer hinteren Anflanschfläche unabhängig von der Nenngröße des Triebwerks stets gleich ist.

Die beschwerdeführende Einsprechende ist den Feststellungen im angegriffenen Beschluss zur Auslegung, demnach der Anspruch 1 „als eine Art Baukastensystem auszulegen sei“, bei dem „ein identisches Topfgehäuse für unterschiedliche Triebwerke und unterschiedliche Hilfspumpen“ vorgesehen sei, und zur Patentfähigkeit, demnach derartige keine der im Verfahren berücksichtigten Entgegenhaltungen offenbare oder nahelege, vollumfänglich entgegengetreten.



Nach ihrer Auffassung fordere der Anspruch lediglich die Geeignetheit des Gehäuses zur Aufnahme unterschiedlicher Triebwerke, eine Umdeutung in ein zudem nicht näher bestimmtes Baukastensystem sei ausgeschlossen.

Die nach Ihrer Auffassung gebotene Auslegung begründe die Anwendbarkeit ihrer Argumentation auf die von ihr als neuheitsschädlich herausgestellten Entgegenhaltungen, jedenfalls ermangele es dem Patentgegenstand angesichts im Stand der Technik bekannter Kolbenpumpen, auch mit Hilfspumpen, einer erfinderischen Tätigkeit.

So würde der Fachmann gleiche Innenabmessungen bei gleichen Gehäusen auch bereits den weiteren Aufbauten im entgegengehaltenen Stand der Technik unterstellen, jedenfalls sei die Verwendung von identischen Gehäusen durch ergänzend eingeführte Firmen-Informationenblätter zu Kolbenpumpen mit Hilfspumpen im Stand der Technik belegt. Im Übrigen sei die Vorgabe eines Baukastensystems bei der Konstruktion einer Pumpe fachüblicher Standard.

Die der Beschwerde begegnende Patentinhaberin ist der Meinung, dass sich bereits aus dem Anspruch 1 für sich eindeutig ergebe, dass sich „der Schutzbereich“ nicht lediglich auf eine einzelne hydrostatische Kolbenmaschine beziehe, sondern auf ein Baukastensystem, das auch mindestens zwei unterschiedliche Triebwerke wie auch eine Mehrzahl von Hilfspumpen wie Deckeln umfasst.

Die durch den Patentanspruch vorgegebene Befähigung des Gehäuses, wahlweise unterschiedliche Triebwerke unterschiedlicher Nenngrößen aufnehmen zu können, gehe über eine bloße Eignungsvorschrift hinaus. Vielmehr werde durch diesen eine konkrete technische Lehre vermittelt, welche konstruktiven Maßnahmen bei der Realisierung ergriffen werden müssten. Aus der in einem betrachteten Dokument (DE 1 269 494 A, folgend E6 kurzbezeichnet) zwar vorgeschlagenen wahlweisen Anwendung von Zylindertrommeln mit unterschiedlicher Kolbenzahl könne nicht gefolgert werden, dass diese Maßnahme der Realisierung unterschiedlicher Nennleistungen bei einem ansonsten unveränderten Aufbau diene.

Auch in den übrigen herangezogenen Entgegenhaltungen sei jeweils nicht zweifelsfrei offenbart, dass die Innenabmessungen der Gehäuse identisch seien, vielmehr würde der Fachmann bei den bekannten Ausführungen eine zusätzliche Anpassung des Gehäuseinneren an unterschiedliche Triebwerke unterstellen.

Im Übrigen setze der Patentanspruch bei der erfindungsgemäßen Kolbenmaschine zudem die für eine Funktion notwendigen funktionalen Schnittstellen für eine Ausführung mit zwei unterschiedlichen Triebwerken bzw. Hilfspumpen voraus, was der Stand der Technik ebenfalls nicht offenbare.

Die Einführung weiterer Entgegenhaltungen im Beschwerdeverfahren sei als verspätet zurückzuweisen, jedenfalls würden diese weder ein Topfgehäuse noch ein Baukastensystem zweifelsfrei kundig machen, und offenbarten auch keine unterschiedlichen Hilfspumpen.

Der Senat hat in Anbetracht der Vielzahl der im Verfahren durch Berücksichtigung im Erteilungsverfahren oder Bezugnahme bzw. Benennung im Einspruchs- sowie Beschwerdeverfahren befindlichen druckschriftlichen Nachweise des Standes der Technik auf die besondere Relevanz hierfür benannter, in das Verfahren bereits eingeführter Druckschriften hingewiesen (vgl. Protokoll). Im Einzelnen:

B9 - Sauer-Sundstrand Company, Series 42, 28cc, Axial Piston Pump, Service Parts Manual, BLN-2-41668, 10.96

D1 - DE 100 51 620 A1,

E5 - DE 103 22 585 A1 und

E6 - DE 1 269 494 A.

Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung darüber hinaus folgende, bereits im Einspruchsverfahren berücksichtigte Druckschriften einbezogen:

D6 - US 2 825 499 A,

D7 - DE 33 24 583 A1 und

E8 - DE 196 13 609 A1.

In der Beschreibungseinleitung des Patents wird neben den Druckschriften E6 und E8 noch folgende Druckschrift zitiert:

E7 - DE 25 33 498 A1.

Wegen der übrigen, in den Verfahrenszügen einschließlich des Erteilungsverfahrens inhaltlich berücksichtigten Druckschriften und zum schriftsätzlichen Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Akte verwiesen, ebenso hinsichtlich des Wortlauts der den Anspruchssätzen nach den geltenden Anträgen zugehörigen Unteransprüche.

## II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Patentinhaberin ist statthaft und auch sonst zulässig (§ 73 Abs. 1 und 2 Satz 1 PatG, § 6 Abs. 1 Satz 1 PatKostG).
2. Die Zulässigkeit des innerhalb der Einspruchsfrist erhobenen, u.a. auf den Widerrufsgrund mangelnder Patentfähigkeit i.S.d. § 21 Abs. 1 Nr. 1 PatG i.V.m. §§ 1 bis 5 PatG gestützten Einspruchs ist gegeben; dahingehende Einwendungen hat die Patentinhaberin auch nicht geltend gemacht.
3. In der Sache hat die Beschwerde der Einsprechenden voll umfänglich Erfolg, denn der Widerrufsgrund einer mangelnden Patentfähigkeit im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 PatG, der im Einspruchsverfahren gegen den Bestand des Patents im Umfang des erteilten, vorliegend mit dem Hauptantrag weiterverfolgten Patentanspruchs 1 geltend gemacht worden ist, erweist sich bei dessen Beurteilung - wie auch bei den Anspruchsfassungen der Hilfsanträge 2 bis 5 - als durchgreifend. Der lediglich klargestellte Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 erfüllt insoweit bereits nicht das Zulässigkeitserfordernis einer Beschränkung gegenüber dem erteilten Patent analog § 64 PatG. Insoweit kam es auf die weiteren, im Einspruchsverfahren aufgeführten bzw. nach dem Patentgesetz bei einer hilfsweisen Verteidigung mit geänderten Patentansprüchen ansonsten noch relevanten Patenthinderungsgründe bzw. Patentierungsvoraussetzungen - wie einer Überprüfung auf eine Schutzbereichserweiterung hin - nicht an.

**4.** Das angegriffene Patent betrifft eine so bezeichnete hydrostatische Kolbenmaschine in Schrägscheibenbauart (vgl. Abs. 0001 der PS), die mit einem entsprechenden Aufbau in vielfältiger Bauweise als bekannt vorausgesetzt wird (Abs. 0003).

Mit der Druckschrift E8 sei eine Kolbenmaschine dieser Bauart offenbart, der das Patent den Nachteil zuschreibt, dass das Gehäuse nur für jeweils eine Nenngröße einer bestimmten Bauweise geeignet ist (Abs. 0003 der PS). Die aus den Druckschriften E6 und E7 hervorgehenden Axialkolbenmaschinen seien nicht dazu ausgebildet, dass möglichst viele Komponenten in einfacher Art und Weise in unterschiedlichen Nenngrößen in demselben Gehäuse aufgenommen werden können (Abs. 0005 der PS).

Das Patent sieht die zugrundeliegende Aufgabe darin, „eine Kolbenmaschine in Schrägscheibenbauart so weiterzubilden, dass möglichst viele Bauteile für unterschiedliche Nenngrößen der Baureihe verwendbar sind und/oder, dass bei Gewährleistung einer einfachen Konstruktion auch eine stabile und montagefreundliche Konstruktion erreicht wird“ (Abs. 0006 der PS).

Aufgrund der Ausbildung einer erfindungsgemäßen Kolbenmaschine zur wahlweisen Aufnahme eines von zwei Triebwerken unterschiedlicher Nenngröße in dem gleichen Topfgehäuse sei der Herstellungsaufwand verringert und die Lagerhaltung vereinfacht (Abs. 0008 der PS)

**5.** Für das Verständnis des Erfindungsgegenstands und bei der Erfassung des Standes der Technik kommt als Fachmann ein Maschinenbauingenieur in Betracht (Abschluss Dipl.-Ing. / Master), mit mehrjähriger Erfahrung in der Entwicklung - d.h. einschließlich der Konzeption - und Konstruktion von hydrostatischen Kolbenmaschinen wie Axialkolbenmaschinen, auch solchen mit verstellbarer Schrägscheibe.

6. Im Hinblick auf die gebotene Auslegung der Hauptansprüche auch in den Fassungen der Hilfsanträge sind den jeweils enthaltenen Merkmalsangaben folgend Kurzzeichen zur vereinfachten Bezugnahme zugeordnet. Hierbei kennzeichnen die Hochzeichen wiederum die Zugehörigkeit entsprechend der Bezifferung der Hilfsanträge.

Für den Anspruch 1 in der Fassung der Patentschrift (Hauptantrag) wird folgende Gliederung zugrunde gelegt:

- M1 Hydrostatische Kolbenmaschine mit zumindest einem Triebwerk (10, 10a; 10b), einer Schrägscheibe (17) sowie einem Gehäuse (1),
  - M2 wobei das Gehäuse (1) als Topfgehäuse (1b) ausgebildet ist, welches durch einen deckelförmigen Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) lösbar verschlossen ist,
  - M3 wobei ein Durchführungsloch (20) im Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) angeordnet ist, wobei eine Triebwelle (12, 12a, 12b) durch ein Drehlager (6a) am Lagerflansch (1c, 1c1, 1c2) drehbar gelagert ist sowie das Durchführungsloch (20) durchragt,
  - M4 wobei das oder die Triebwerke (10, 10a; 10b) jeweils durch eine drehfest mit der Triebwelle (12, 12a; 12b) verbundene Zylindertrommel (13, 13a; 13b) gebildet ist,
  - M5 die etwa achsparallel verlaufende Kolbenlöcher aufweist, in denen Kolben (14) hin und her verschiebbar gelagert sind, die axial an der Schrägscheibe (17) abgestützt sind,
- dadurch gekennzeichnet,
- M6 dass das Gehäuse wahlweise unterschiedliche Triebwerke (10a; 10b) unterschiedlicher Nenngrößen der hydrostatischen Maschine aufnehmen kann,
  - M7 dass eine Hilfspumpe (22) in dem dem Triebwerk (10, 10a; 10b) gegenüberliegenden Bereich des Topfgehäuses (1b) angeordnet ist

M8 und dass axial unterschiedlich gekröpfte Deckel (26a, 26b) mit einem axialen Versatzunterschied ( $v$ ) zur Lagerung unterschiedlich breiter Hilfspumpen (22a, 22b) vorgesehen sind.

7. Mit dem Merkmal M1 ist der Anspruch 1 auf eine hydrostatische Kolbenmaschine der Schrägscheibenbauart gerichtet, mit den benannten Bestandteilen Gehäuse (Merkmale M2 und M6), Triebwerk (Merkmale M3 bis M5) und Schrägscheibe (Merkmal M5) sowie einer Hilfspumpe (Merkmal M7) mit zugehörigem Deckel (Merkmal M8), die im Anspruch teilweise weitere Konkretisierung finden.

Das für einen bestimmungsgemäßen Betrieb zugehörige, in dessen Gehäuse anzuordnende Triebwerk definiert der Anspruch mit den Merkmalen M3 bis M5. Denn dessen zugehörige Triebwelle („gebildet ist“) trägt hierbei eine drehfest verbundene Zylindertrommel mit den zugehörigen, darin in parallel zur Triebwellenachse ausgerichteten „Kolbenlöchern“ verschiebbar gelagerten Kolben. Diese Kolben werden im Verlauf der Drehung der Trommel um die Triebwellenachse aufgrund deren Abstützung an einer schräg stehenden Scheibe hin- und her bewegt, mit einhergehender Verdrängung bzw. Aufnahme des unter Druck stehenden bzw. unter Druck gesetzten Fluids.

Die implizierte Unverdrehabarkeit der Schrägscheibe mit einer gegenüber der Triebwelle schrägen Abstützfläche für die achsparallel umlaufenden Kolben ist hierbei Charakteristikum einer auch fachüblich so bezeichneten Schrägscheibenmaschine, bei der eine Umsetzung der hydraulischen Leistung gemäß dem Produkt aus dem pro Zeiteinheit verdrängten Volumen und der Druckdifferenz in eine sich aus dem an der Triebwelle anliegenden Drehmoment und dessen Winkelgeschwindigkeit ergebende mechanische Antriebs- bzw. Abtriebsleistung erfolgt, wofür die Triebwelle das Gehäuse im Bereich eines Lagerflansches zur entsprechenden Verbindung mit zugeordneten Maschinen durchragt (Merkmal M3).

Unerheblich ist, dass das Patent im Absatz 0009 dem Begriff „Triebwerk“ neben dieser Vorgabe durch den Anspruch noch weitere Sinngehalte zu unterstellen sucht, u.a. die Zugehörigkeit einer Steuerplatte bzw. -scheibe, die der Fachmann zur Steuerung des Fluiddurchlasses bei Zufuhr und Abfuhr für die folgerichtige Verbindung mit dem Hochdruck- bzw. Niederdruckanschluss in Abhängigkeit von der

Drehstellung der Zylindertrommel bei einer Maschine dieser Bauart beiläufig unterstellt, deren Anordnung im Speziellen indes vorliegend als Weiterbildung erst in Unteransprüchen Niederschlag gefunden hat.

Während das Patent neben Axialkolbenmaschinen mit verschwenkbarer Schrägscheibe zur Beeinflussung des Durchsatzvolumens auch Konstantpumpen mit insoweit fest vorgegebener Schrägstellung der Ablauffläche für die Kolben anspricht (vgl. Abs. 0010), enthält der Anspruch 1 keine die Kolbenmaschine dahingehend qualifizierenden Merkmale. Jedenfalls ist die Ausbildung mit einer Verstellvorrichtung erst Gegenstand von Weiterbildungen nach Unteransprüchen.

Weil dem Bestandteil „lösbarer Deckel“ in Gestalt eines von der Triebwelle durchragten Lagerflansches die Funktion eines Verschlusses des „als Topfgehäuse“ ausgebildeten Bestandteils „Gehäuse“ der Kolbenmaschine zukommt (Merkmal M2), ist dem topfförmigen Teil auf der Seite des Lagerflansches einerseits die notwendige Öffnung zur Montage des Triebwerks zu unterstellen, andererseits auch die zumindest anteilige Bereitstellung des für die Aufnahme notwendigen Freiraums (Merkmal M6). Die Figur 5 verdeutlicht dem Fachmann hierzu eine mögliche Ausführungsform, bei der jedenfalls die Zylindertrommel mitsamt der Steuerscheibe innerhalb des Topfgehäuses angeordnet vorliegt, während die je nach Ausführung der Trommel variierende Schrägscheibe durch hierauf abgestimmt ausgeführte Lagerflansche mit gleicher Schnittstelle zum Topfgehäuse adaptiert wird.

Der deckelförmige Lagerflansch gemäß Merkmal M2 qualifiziert sich hierbei als solcher durch ein Drehlager für die Triebwelle daran, dem auch die Funktion eines Adapters bzw. Flansches zur Befestigung der Maschine an einem Träger (vgl. Abs. 0020) zukommt - der Fachmann unterstellt beiläufig eine Ausgestaltung, die eine Montage der Kolbenmaschine als Einheit z.B. an der mit der Triebwelle zu kuppelnden Antriebs- oder Arbeitsmaschine ermöglicht.

Für das Ausführungsbeispiel ist eine Axialkolbenmaschine der bezeichneten Bauart mit einer zur Variation des Schluckvolumens verstellbaren, auf der Seite des deckelförmigen Lagerflansches angeordneten Schrägscheibe - insoweit auch mit einer der Schrägscheibe gegenüberliegend angeordneten Steuerscheibe - beschrieben und gezeigt, bei der die Triebwelle zudem auch im Boden des Topfgehäuses gelagert ist und mit einem den Boden durchragenden Abschnitt in trieblicher

Verbindung mit einer an der Außenseite des Topfgehäuses - insoweit in einem „dem Triebwerk gegenüberliegenden Bereich des Topfgehäuses“ angeordneten Hilfspumpe steht.

Hiervon schreibt Merkmal M7 allein die Anordnung als solche vor.

Die Merkmalsangabe M6 spiegelt die im Patent bezeichnete Teilaufgabe, „viele Bauteile für unterschiedliche Nenngrößen“ einer „Baureihe“ verwendbar zu machen, nach Art einer abstrakten konzeptionellen, den Erfolg bezeichnenden Vorgabe im Hinblick auf die Verwendbarkeit des gleichen Bestandteils „Topfgehäuse“ des auch den Lagerflansch umfassenden „Gehäuses“ zur Realisierung von Kolbenmaschinen unterschiedlicher Nenngrößen durch wahlweise Anordnung eines Triebwerks aus einer Schar hierfür zur Anwendung vorgesehener Triebwerke.

Da sich das Patent insgesamt mit der Ausbildung einer Kolbenmaschine zur wahlweisen Anordnung eines von mindestens zwei - insoweit zugehörigen (vgl. Abs. 0019 i.V.m. Absatz 0008) - Triebwerken unterschiedlicher Nenngrößen befasst (vgl. auch Abs. 0044, 0046, auch Abs. 0053), trägt das Adverb „zumindest“ in der Merkmalsangabe M1 einerseits dieser im Merkmal M6 aufgegangenen Vorgabe Rechnung. Andererseits kommt so zum Ausdruck, dass die für eine wahlweise Anwendung vorgesehenen Triebwerke der hydrostatischen Kolbenmaschine insoweit ebenso zugehörig sein sollen.

Hierfür werden mit dem Merkmal M6 zwar verschiedene Triebwerke unterschiedlicher Nenngröße in Bezug genommen, die nach der Definition des Abs. 0017 ihre Unterscheidung in der „Zylindertrommel“, der „zugehörigen Steuerplatte und/oder Schrägscheibe“ oder den „zugehörige Kolben unterschiedlicher Abmessungen“ finden können. Dies entspricht dem fachüblichen Verständnis des Fachmanns, demnach das durch den Kolbendurchmesser sowie die Anzahl der Kolben in der Zylindertrommel vorgegebene, pro Umdrehung bei fester oder unterstellt maximaler Scheibenschrägstellung verdrängbare Volumen - fachüblich „Schluckvolumen“ bezeichnet - die unveränderliche Kenngröße einer Pumpe ist. Diese Kenngröße ist somit - bei Bezug auf eine vorzugebende Nenndrehzahl und einen vorbestimmten Nenndruck - auch für die Nennleistung einer Verdrängermaschine maßgeblich.

Die konzeptionelle, den Problemlösungsansatz durch den Erfolg der Befähigung zur Aufnahme eines - aus einer zugehörigen Schar - auszuwählenden Triebwerks umschreibende Vorgabe des Merkmals M6 führt im Anspruch, der hierzu keine körper-



lich-strukturellen Besonderheiten herausstellt, indes nur insoweit zu einem technisch greifbaren Ergebnis, als sie das „Topfgehäuse“ als invarianten Bestandteil der Kolbenmaschine - unterstellt ohne weitere Anpassung der Gestalt der Frei- und Funktionsflächen wie z.B. der Anlagefläche für den Lagerflansch daran - ausweist, der in Verbindung mit dagegen unterschiedlichen Varianten von Triebwerken in Verbindung mit zugehörigen Lagerflanschen Verwendung finden soll. Die implizierte Verortung einer Gehäuseteilung im Anlagebereich des Lagerflansches qualifiziert die beanspruchte Maschine insoweit hinreichend hinsichtlich der geforderten Kombinierbarkeit, ohne dass dem Topfgehäuse und dem zugehörigen Lagerflansch bestimmte konstruktive Eigenschaften darüber hinaus beizumessen sind. Während für das Ausführungsbeispiel die Vorgabe einer unveränderlich vorgegebenen Einbautiefe des Topfgehäuses als mögliche Maßnahme angesprochen ist (Abs. 0044, auch Implikation des Anspruchs 15), macht der Anspruch dagegen keine Vorgaben hinsichtlich der konstruktiven Eigenheiten des Topfgehäuses im Übrigen. Dies ist insoweit beachtlich, als die Anordenbarkeit unterschiedlicher Triebwerke nicht näher bestimmter Gestalt offensichtlich von einer Vielzahl von Vorfestlegungen abhängt - wie eben (s.o.) von der auf diese ggf. abzustimmende konstruktive Ausformung des deckelförmigen Lagerflansches, was die Beschreibung des Ausführungsbeispiels dem Fachmann im Hinblick auf diesen sogar als ein auf die Einzelanwendung hin anpassbares Bestandteil unmittelbar vor Augen führt (vgl. Abs. 0031 und Abs. 0050 iVm Figur 5), zu der der Anspruch indes aber nichts vorgibt.

Das Merkmal M7 schreibt eine Hilfspumpe als weiteren Bestandteil der Kolbenmaschine vor und gibt ansonsten den für die Anordnung der Hilfspumpe vorgesehenen Bereich - als dem Triebwerk „gegenüberliegend“ - vor. Das Topfgehäuse muss hierbei zur Anordnung eines die jeweilige Hilfspumpe adaptierenden Deckels ausgebildet sein, ohne dass der Anspruch hierzu näheres vorgibt. Auch in Verbindung mit dem Merkmal M8 folgt keine bestimmte konstruktive Ausbildung des Topfgehäuses in Bezug auf eine jedenfalls jenseits einer nicht definierten Außenseitenfläche des Topfbodens, weil mittels eines Deckels daran anzuordnenden Hilfspumpe.

In der Patentschrift (PS) ist hierfür eine triebliche Verbindung einer Zahnringpumpe mit dem hierfür nutzbaren freien, dem Triebwellenausgang durch den Lagerflansch gegenüberliegenden Ende der Triebwelle angesprochen, dessen insoweit invariante Anflanschfläche auch den Anbau weiterer Axialkolbeneinheiten ermöglichen soll (vgl. Abs. 0040). Nach dem vom Patent vorausgesetzten allgemeinen Grundlagenwissen variiert jedenfalls bei einer Pumpe dieser Bauart das Fördervolumen bei

ansonsten unveränderter Geometrie (Modul, Zähnezah- und Verhältnis) mit der Breite der gepaarten Zahnräder.

Während sich das Patent insgesamt nicht zu dem mit dem Merkmal M8 unterstellten Erfordernis unterschiedlich breiter Hilfspumpen - über die das „erforderliche Förder- volumen“ realisiert werden soll (vgl. Abs. 0039) - gleichsam zur wahlweisen Anord- nung an der Kolbenmaschine verhält, unterstellt der Fachmann beiläufig die Anwen- dung und entsprechende Dimensionierung von so bezeichneten Hilfspumpen u.a. zum Zwecke der Vorförderung, d.h. Speisung zur Sicherstellung der Befüllung beim Betrieb einer Schwenkscheibenausführung als Pumpe, sowie zum Zwecke der Schmierung, aber auch der Ansteuerung einer hydraulisch bestätigten Vorrichtung zur Verstellung einer schwenkbar ausgeführten Schrägscheibe.

Da der Anspruch auf eine Kolbenmaschine als Einheit mit einer daran angeordneten Hilfspumpe gerichtet ist, die als eine Schar unterschiedlich breiter Hilfspumpen mit- tels jeweils zugehöriger, nämlich unterschiedlich gekröpfter Deckel - mit einem axialen Versatzunterschied - der Erfindung gemäß Merkmal M8 zugehörig sein sol- len, kommt diesem Merkmal - ähnlich wie dem Merkmal M6 hinsichtlich der unter- schiedlichen Triebwerke - die Bedeutung zu, die Hilfspumpe mit dem zugehörigen Deckel als eine zur Variantenbildung der Kolbenmaschine vorgesehene Einheit her- auszustellen. Dem jeweiligen Deckel ist hierbei eine konstruktive Ausgestaltung zur anteiligen oder vollständigen Aufnahme bzw. Lagerung einer Hilfspumpe nicht näher bestimmten Typs zu unterstellen, wobei die Ausführung im Einzelnen auch zur Ausbildung des „gegenüberliegenden Bereichs des Topfgehäuses“ (Merkmal M7) mangels näherer Vorgaben dem Fachmann überlassen bleibt (s.o.), zumal sich der Anspruch zu einer jedenfalls beim Ausführungsbeispiel vorgesehenen triebli- chen Verbindung mit einer den Topfboden durchragenden Triebwelle nicht verhält.

Somit stellt der Anspruch das Topfgehäuse als ein für unterschiedliche Varianten der Kolbenmaschine - ohne Notwendigkeit von Modifikationen der Gestalt je nach einzusetzendem Triebwerk gemäß Merkmal M6 oder daran mitsamt der Hilfspumpe anzuordnendem Deckel gemäß den Merkmalen M7 und M8 - verwendbares Gleich- teil heraus.

Der Anspruch 1 vermittelt mit der impliziten Ausweisung der invarianten und der zur Variation - sogar Anpassbarkeit (vgl. Abs. 0050, s.o.) - vorgesehenen Bestandteile einer Kolbenmaschine mit einer bestimmten konstruktiven Beschaffenheit der Ein- heit nach den Vorgaben hierzu, dass der Aufbau der Kolbenmaschine dem Konzept

eines fachüblich so bezeichneten Baukastensystems insoweit folgt, als das Topfgehäuse als unveränderlicher Grundbaustein, also ein Gleichteil ausgewiesen ist, während die Lagerflansche, die Triebwerke sowie die Hilfspumpen mit den zugehörigen Deckeln variierende Bestandteile zur Realisierung unterschiedlicher Nenngrößen der Kolbenpumpe darstellen. Hierbei soll die Schar der zur wahlweisen Anwendung vorgesehenen, hingegen unterschiedlichen Triebwerke mit einem jeweils zugehörigen Lagerflansch wie eine Schar unterschiedlicher Hilfspumpen mit zugehörigen Deckeln als weitere untereinander jeweils funktionsgleiche Bausteine zur Verwirklichung von Varianten Berücksichtigung finden. Insoweit kann die beanspruchte Kolbenmaschine als eine solche qualifiziert angesehen werden, bei der Bausteine eines Baukastensystems zur Anwendung kommen.

Eine dahingehende Auslegung des Anspruchs, dass dieser selbst ein Baukastensystem zum Gegenstand habe, ist in Anbetracht des Wortlauts und der hierbei zu berücksichtigenden Beschreibung einschließlich der Beschreibungseinleitung ausgeschlossen, zumal das Patent kein Baukastensystem benennt und ausschließlich den Aufbau einer Kolbenmaschine behandelt, bei der das Topfgehäuse mit unterschiedlichen Triebwerken und zugehörigen Lagerflanschen bzw. Hilfspumpen kombinierbar ist (Abs. 0019 und Abs. 0034).

Den in Abs. 0006 betreffend die Aufgabe aufgeführten Begriff „Baureihe“ kommt im Kontext die fachübliche Bedeutung zu, technische Gebilde zu bezeichnen, die dieselbe Funktion mit der gleichen Lösung in mehreren Größenstufen bei möglichst gleicher Fertigung in einem weiten Anwendungsbereich erfüllen. Diese Bedeutung ist von der des ebenso fachüblichen Begriffs „Baukasten“ zu unterscheiden, unter dem dagegen Maschinen, Baugruppen und Einzelteile zu verstehen sind, die als Bausteine mit ggf. unterschiedlichen Lösungen Kombinationen zulassen. Baukastensysteme basieren also auf Bausteinen, wobei Baukästen auch Baureihen umfassen können. Vorliegend kann eine durch die Nenngröße charakterisierte Baureihe durch wahlweise anwendbare Bausteine realisiert werden.

Unabhängig von den Begrifflichkeiten und mit der beiläufigen Unterstellung, dass der Aufteilung in definierte Bestandteile und der Ausweisung von wahlweise verwendbaren Einheiten das Konzept eines Baukastensystems zugrunde liegt, sind die zur konstruktiven Umsetzung einer solchen vorgelagerten Vorgabe vorgesehenen, hierfür vom Anspruch vermittelten technischen Eigenheiten allein bestimmend für

die technische Lehre, auf die das Schutzbegehren im Sinne des § 1 PatG ausgerichtet sein kann. Vorliegend verhält sich der Anspruch zum Aufbau des Gehäuses mit dem invarianten Bestandteil „Topfgehäuse“ und eben den zugehörigen variablen Bestandteilen „Triebwerk mit Lagerflansch“ sowie „Hilfspumpe mit Deckel“, auf die das Topfgehäuse abgestimmt vorliegen soll, nicht im Einzelnen. Jedoch macht der Anspruch 1 nicht nur Angaben zur Baustruktur, bei der die bezeichneten Bestandteile in der Kombination die ihnen eigene charakteristische Wirkung durch Bereitstellung der jeweiligen Funktion entfalten, sondern auch zum Umfang der zur wahlweisen Verwendung vorgesehenen Funktionsträger.

**7.1** Beim Anspruch 1<sup>I</sup> in der Fassung des Hilfsantrags I sind die Merkmale M6 und M8 mit einem gegenüber dem erteilten Anspruch (Hauptantrag) geändertem Wortlaut wie folgt aufgeführt, mit ansonsten unveränderten Merkmalen im Übrigen:

M6<sup>I</sup> dass das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise unterschiedliche-Triebwerke (10a; 10b) unterschiedlicher Nenngrößen der hydrostatischen Maschine aufzunehmen ~~kann~~.

M8<sup>I</sup> und dass das Gehäuse ausgebildet ist, um mittels axial unterschiedlich gekröpfter Deckel (26a, 26b) mit einem axialen Versatzunterschied (v) ~~zur Lagerung~~ unterschiedlich breiter Hilfspumpen (22a, 22b) zu lagern ~~vorgesehen sind~~.

Mit den geänderten Merkmalsangaben kommt diesem Anspruch insgesamt kein anderer Sinngehalt zu, als vorstehend im Rahmen der Auslegung des Anspruchs 1 in der erteilten Fassung (Hauptantrag) festgestellt. Dieser Anspruch beinhaltet bereits die Vorschrift zur Ausbildung des Gehäuses einer Kolbenpumpe mit einem Triebwerk zur wahlweisen Aufnahme unterschiedlicher Triebwerke, und weist das Topfgehäuse auch bereits insoweit als invariantes Gleichteil aus, für das die zur Adaptierung unterschiedlich breiter Hilfspumpen vorgesehenen gekröpften Deckel als Gestaltvarianten herausgestellt sind.

**7.2** Beim einteilig formulierten Anspruch 1<sup>II</sup> in der Fassung des Hilfsantrags II ist das Merkmal M8 des erteilten Anspruchs (Hauptantrag) sinngemäß durch das Merkmal M8<sup>I</sup> ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Merkmale M1, M6 und M7 folgenden geänderten Wortlaut, mit dem ergänzten Merkmal M1.1<sup>II</sup> darüber hinaus:

- M1<sup>II</sup> Anordnung mit einer hydrostatischen Kolbenmaschine mit einem Gehäuse (1), und zumindest zwei einem ~~Triebwerken~~ (10, 10a; 10b),
- M1.1<sup>II</sup> mit jeweils einer Schrägscheibe (17) ~~sowie einem Gehäuse (1),~~
- M6<sup>II</sup> wobei das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise eines der ~~unterschiedliche~~ Triebwerke (10a; 10b) unterschiedlicher Nenngrößen der hydrostatischen Maschine aufzunehmen ~~kann,~~
- M7<sup>II</sup> wobei eine Hilfspumpe (22) in dem, dem Triebwerk (10, 10a; 10b) gegenüberliegenden Bereich des Topfgehäuses (1b) angeordnet ist

Mit den Merkmalen M1<sup>II</sup> und M1.1<sup>II</sup> ist das Schutzbegehren auf die Kolbenpumpe mitsamt zumindest zwei zugehörigen, weil zur wahlweisen Anordnung vorgesehenen Triebwerken gerichtet, denen nun ausdrücklich jeweils eine Schrägscheibe als gesonderten Bestandteil zugewiesen ist. Insoweit vermittelt der geltende Anspruch 1 auch mit dem vorangestellten Begriff „Anordnung“ hinsichtlich des Aufbaus der Kolbenmaschine jedoch dieselbe technische Lehre wie der Anspruch 1 in der Fassung des Hauptantrags gemäß obiger Auslegung, hierbei die Schrägscheiben als – ein in Mehrzahl vorliegendes, funktionsähnliches – Einzelteil zur Variantenbildung hinsichtlich der Nenngröße ausweisend.

Denn das Merkmal M1.1<sup>II</sup> weist die Schrägscheibe - bei einer Pumpe dieser Bauart bereits zwingender, bei der Auslegung des Anspruchs 1 in der erteilten Fassung mitzulesender Bestandteil, s.o. - als dem Triebwerk funktionell zugehörig aus, insoweit das fachübliche Verständnis spiegelnd, dass sich eine Schrägscheibe zur Bereitstellung eines konstanten Fördervolumens und insoweit vorgegebener Schrägstellung von solchen zur Variation des Fördervolumens unterscheiden kann, die eine Verstellung der Schrägscheibe ermöglichen und hierdurch zwingend getrennt von dem Gehäuse vorliegen müssen. Auch im Übrigen kann sich die konstruktive

Ausführung einer Schrägscheibe nach der zur gemeinsamen Anwendung vorgesehenen Zylindertrommel - z.B. hinsichtlich der für das Aufliegen der Gleitschuhe an den Kolben vorgesehenen Laufbahn - richten.

Den Merkmalen M6<sup>II</sup> und M7<sup>II</sup> kommt unverändert - wie im Rahmen der Auslegung festgestellt – jeweils der Sinngehalt der im erteilten Anspruch 1 aufgeführten Merkmal M6 und M7 zu, auch unter Berücksichtigung der übrigen geänderten Merkmale.

**7.3** Der Anspruch 1<sup>III</sup> in der Fassung des Hilfsantrags III entspricht dem Anspruch 1<sup>II</sup> gemäß Hilfsantrag II hinsichtlich der gegenüber dem erteilten Anspruch geänderten Merkmale M1<sup>II</sup>, M1.1<sup>II</sup> und M6<sup>II</sup>, mit gegenüber den Merkmalen M7 und M8 der erteilten Anspruchsfassung darüber hinaus geänderten Merkmalen M7<sup>III</sup> und M8<sup>III</sup>:

- M7<sup>III</sup> wobei die Anordnung zumindest zwei unterschiedliche breite Hilfspumpen (22) und zumindest zwei axial unterschiedlich geköpft Deckel mit einem axialen Versatzunterschied (v) aufweist,  
wobei dass das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise eine der Hilfspumpen (22) in dem, dem Triebwerk (10, 10a; 10b) gegenüberliegenden Bereich des Topfgehäuses (1b) anzubringengeordnet ist,
- M8<sup>III</sup> und wobei dass das Gehäuse ausgebildet ist, um wahlweise mittels zumindest eines der axial unterschiedlich gekröpften Deckel (26a, 26b) mit einem axialen Versatzunterschied (v) zur Lagerungeine der unterschiedlich breiter Hilfspumpen (22a, 22b) zu lagernvorgesehen sind.

Mit dem Merkmal M7<sup>III</sup> - in Verbindung mit Merkmal M1.1<sup>II</sup> - ist das Schutzbegehren gegenüber Anspruch 1<sup>II</sup> in der Fassung des Hilfsantrags II darüber hinaus auf eine Kolbenpumpe mitsamt zumindest zwei zugehörigen, weil zur wahlweisen „Anbringung“ vorgesehenen Hilfspumpen einschließlich der zugehörigen, diese in Bezug auf den zur Anordnung vorgesehenen Bereich adaptierenden Deckel, ansonsten entsprechend der übrigen im Anspruch aufgeführten Merkmale ausgeführt, wozu auf vorstehende Ausführungen verwiesen wird. Auch mit diesem, gegenüber dem

Merkmal M7 des Anspruchs 1 in der erteilten Fassung geänderten Merkmal M7<sup>III</sup> vermittelt der geltende Anspruch 1<sup>III</sup> hinsichtlich des Aufbaus der Kolbenmaschine jedoch dieselbe technische Lehre wie der Anspruch 1 in der Fassung des Hauptantrags gemäß obiger Auslegung, der die Hilfspumpe mitsamt dem zugehörigen Deckel hierbei als ein in Mehrzahl vorliegendes Einzelteil zur Variantenbildung in Verbindung mit einem invarianten Topfgehäuse ausweist. Die ersatzweise Verwendung des Verbs „anbringen“ anstelle „anordnen“ hat im Kontext keine Änderung des Sinngehalts zur Folge, weil auch hierdurch der angesprochene „gegenüberliegende Bereich“ nicht näher über obige (s. Abschnitt 7) Auslegung des Merkmals M7 in der Fassung des erteilten Anspruchs 1 konkretisiert wird.

Die Wortwahl im Merkmal M8<sup>III</sup> differiert nur marginal von der des Merkmals M8<sup>I</sup>; so wird durch Aufnahme des Adverbs „wahlweise“ lediglich verdeutlicht, dass - wie bereits zur Sinngehaltsfeststellung unter Punkt 7 dargelegt – zumindest ein Deckel aus einer Schar mit unterschiedlicher axialer Kröpfung auszuwählen ist, um die für eine bestimmte Konfiguration der Kolbenmaschine vorgesehene Hilfspumpe zu lagern. Ein gegenüber dem nur klarstellenden Merkmal M8<sup>I</sup> abweichendes Verständnis folgt für den Fachmann auch unter Berücksichtigung der übrigen Merkmale des geltenden Patentanspruchs hieraus jedenfalls nicht.

**7.4** Der Anspruch 1<sup>IV</sup> in der Fassung des Hilfsantrags IV entspricht dem Anspruch 1<sup>III</sup> gemäß Hilfsantrag III hinsichtlich der gegenüber der erteilten Fassung geänderten Merkmale M1<sup>II</sup>, M1.1<sup>II</sup>, M6<sup>II</sup>, M7<sup>III</sup> und M8<sup>III</sup>, mit dem ergänzten Merkmal M9<sup>IV</sup>:

M9<sup>IV</sup> wobei die Längenverhältnisse einer Steuerplatte (18) und eines Lagerflansches (1c1; 1c2) so dimensioniert sind, dass bei Anlage der Steuerplatte (18) der Abstand der Anflanschfläche (1e) eines vorderen Lagerflansches (1c1; 1c2) zu einer hinteren Anflanschfläche unabhängig von der Nenngröße des Triebwerks stets gleich ist

In diesem zusätzlichen Merkmal wird eine Steuerplatte dem Triebwerk zugehörig ausgewiesen, die bei einer Pumpe mit den übrigen Merkmalen grundsätzlich zur Erfüllung der technischen Funktion - vorliegend aber auch zur Adaptierung unterschiedlicher Zylindertrommeln - zwangsläufig vorzusehen ist (vgl. hierzu Abs. 0009, 0014 und 0017 („zugehörige Steuerplatte“) in Verbindung mit Absatz 0034).

Diese Merkmalsangabe entspricht zwar wortgetreu dem kennzeichnenden Teil des Unteranspruchs 15 mit dem als Klammersausdruck dem Wort „Anflanschfläche“ nachgeordneten Bezugszeichen 1e. Dieses ist in der Figur 2 indes der Auflagefläche der Steuerplatte am Boden des Topfgehäuses mit den Zu- und Abführöffnungen für das zu fördernde Fluid zugeordnet. Der Anflanschfläche des Topfgehäuses zur Anlage des Lagerflansches weist die Figur das Bezugszeichen 1a zu, eine weitere Anflanschfläche zur Anlage dagegen des gekröpften Deckels wird der Fachmann beim Ausführungsbeispiel im Bereich der Positionseintragung 1f unterstellen. Der Abstand zwischen den Flächen 1a und 1e entspricht hierbei der invarianten „Einbautiefe A des Topfgehäuses“ (vgl. Abs. 0044), durch die der zur Aufnahme von unterschiedlichen Triebwerken vorgesehene Raum in axialer Richtung für das vorliegend durch den Anspruch implizit als Gleichteil konzipiert vorgegebene Topfgehäuse begrenzt ist, gleiches gilt für die Baulänge zwischen den parallelen Anflanschflächen 1a und 1f. Insoweit wird auf obige Auslegung verwiesen. Zur wahlweisen Anwendung unterschiedlicher Triebwerke in einem unveränderten Topfgehäuse muss jedenfalls der in axialer Richtung vorgegebene Bauraum bei der Dimensionierung des Lagerflansches unter Berücksichtigung der Steuerplatte folgerichtig Berücksichtigung finden, wodurch die Steuerplatte wie der Lagerflansch auch in dieser Hinsicht als die variantenbildenden Bestandteile der Kolbenmaschine qualifiziert sind.

Diesen Sachverhalt umschreibt das Merkmal M9<sup>IV</sup> mit anderen Worten als der Absatz 0044 bei zutreffender Richtigstellung eines offensichtlich falsch zugeordneten, in Klammern gesetzten Bezugszeichens. Somit findet das abstrakte Konzept der Zuweisung eines als invariantes Gleichteil auszuführenden Bestandteils einer Kolbenmaschine - wozu auf obige Ausführungen zur Auslegung verwiesen wird - mit



dem ergänzten Merkmal M9<sup>IV</sup> seine Konkretisierung in der impliziten Herausstellung einer hierfür maßgeblichen konstruktiven Besonderheit des Topfgehäuses.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf vorstehende Ausführungen in den Abschnitten 7, 7.1 und 7.2 verwiesen.

**7.5** Der Anspruch 1<sup>V</sup> in der Fassung des Hilfsantrags V entspricht dem Anspruch 1<sup>I</sup> gemäß Hilfsantrag I und enthält zusätzlich das beim Anspruch 1<sup>IV</sup> des Hilfsantrags IV ergänzte Merkmal M9<sup>IV</sup>.

Die diesbezüglichen Darlegungen in den Abschnitten 7.1 und 7.4 gelten auch hier, eine geändertes Verständnis folgt aus der Zusammenschau dieser Merkmale jedenfalls nicht.

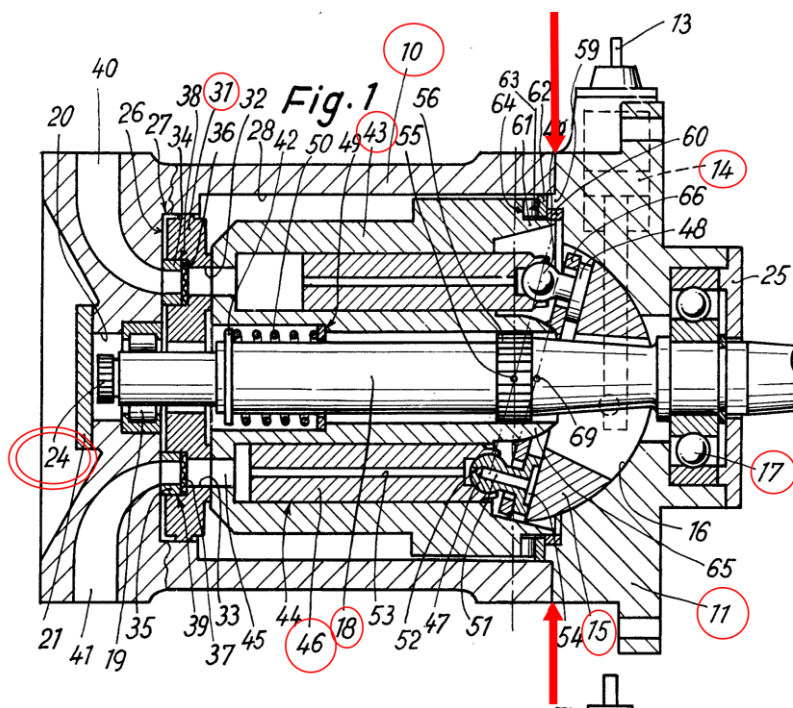
**8.** Der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 (Hauptantrag) beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des § 4 PatG und ist damit nicht patentfähig im Sinne des § 1 PatG.

Die Druckschrift E6 beschreibt und zeigt den möglichen Aufbau einer hydrostatischen Kolbenmaschine entsprechend Merkmal M1.

Bereits die Figur 1 vermittelt dem Fachmann in deutlicher Darstellung, ansonsten in Verbindung mit der Beschreibung ab Zeile 42 in Spalte 2 (E6), eine Axialkolbenpumpe der Schrägscheibenbauart - dort überdies mit veränderlichem Förderstrom durch Verschwenkung der Schrägscheibe (dort Pos. 15) –, bei der die die Kolben (dort Pos. 46) führende Zylindertrommel (Pos. 43) in einem Topfgehäuse (Pos. 10) aufgenommen vorliegt, das von einem deckelförmigen, ein Lager für die Triebwelle (Pos. 18) aufweisenden Lagerflansch (dort Pos. 11) verschlossen ist, insoweit im Sinne des gebotenen Verständnisses der Merkmale M2 bis M5 im Übrigen.

Beachtlich ist bei diesem skizzierten Aufbau aufgrund der deutlichen Darstellung und Hervorhebungen durch Positionszeichen - wenn auch so durch den geltenden Anspruch 1 teilweise nicht vorgegeben -, dass das Topfgehäuse die Zylindertrommel und somit das Triebwerk (gemäß dem gebotenen Verständnis dieses Begriffs

im Merkmal M4) bis zur Teilfuge (durch hinzugefügte Pfeile verdeutlicht) zum Lagerflansch hin entsprechend diesem Sinngehalt des Merkmals M6 aufnimmt, und die Steuerscheibe (Pos. 31) auf der Seite des Bodens des Topfgehäuses angeordnet ist.



Figur 1 aus E6 (einzelne Bezugszeichen durch ergänzte Umkreisung hervorgehoben, Pfeile in Teilungsebene ergänzt)

Bei diesem Aufbau ist das Topfgehäuse aus sich heraus für die Aufnahme unterschiedlicher Triebwerke zur Realisierung unterschiedlicher Nenngrößen - entsprechend dem gebotenen Verständnis des Merkmals M6 durch Triebwerke mit unterschiedlichem Schluckvolumen - geeignet, soweit diese einbaukompatibel ausgeführt sind. Derartiges ist in der Beschreibung ausdrücklich angesprochen mit dem Hinweis, dass an der Steuerspiegelscheibe eine Zylindertrommel mit 7 oder 9 Zylinderbohrungen anliegen kann. Der Fachmann liest hierbei unveränderte Anschlussöffnungen im Boden des Topfgehäuses (Spalte 3, Zeilen 14 bis 16) in Verbindung mit den der jeweils zur wahlweisen Anwendung vorgesehenen Zylindertrommeln zugehörigen Steuerscheiben mit, weil sich diese dem Fachmann nach

diesen Angaben in dieser Druckschrift als alleiniges Mittel zur Adaption darstellen. Entgegen der Meinung der Patentinhaberin weist der Fachmann hierbei dieser allein angesprochenen Variation auch den Zweck einer mit der Anzahl der Kolben vorbestimmbaren Nenngroße zu, weil hiervon das hierfür charakteristische Schluckvolumen maßgeblich abhängt, wenn ansonsten u.a. die auf die Gleitschuhe und deren Umlaufradius abzustimmende Schrägscheibe unverändert bleibt. Im Übrigen schlägt das Patent hierzu selbst diese Lösung als mögliche Ausführungsform indirekt vor. Denn bei „gleichen Kolbenquerschnittsgrößen“ können unterschiedliche Triebwerke bei ansonsten unveränderter Steuerscheibe jedenfalls durch Variation der Kolbenanzahl realisiert werden, wenn alternativ hierzu noch die Variation der Größe des Kolbenquerschnitts thematisiert ist, vgl. hierzu die PS Abs. 0047, letzter Satz.

Die Druckschrift E6 enthält vorrangig Ausführungen zur wärmedehnungsgerechten Ausgestaltung einer solchen Pumpe (Spalte 1, Zeile 50ff) und spricht an keiner Stelle Hilfspumpen an. Gleichwohl unterstellt der Fachmann für die dort vorgegebene, nach der Darstellung mit einem hydraulisch betätigten Kolben wirkende Betätigungseinrichtung („Kraftverstärker 14 üblicher Bauart“) beiläufig die Notwendigkeit der Zuordnung einer entsprechenden Hilfsdruckquelle, weil eine auf Fördervolumen Null eingestellte Schwenkscheibenmaschine selbst nicht den zur Verstellung nötigen Vordruck erzeugen kann.

Mithin unterscheidet sich die erfindungsgemäße Kolbenmaschine hinsichtlich der Merkmale M7 und M8 vom Stand der Technik gemäß Druckschrift E6.

Die Anordnung von Hilfspumpen unter Vermittlung gekröpft ausgeführter Deckel an der Außenseite eines topfförmigen Gehäuses gemäß diesen Merkmalen, darüber hinaus - ohne dass der geltende Anspruch dies ausdrücklich vorschreibt - deren Verbindung mit einem hierfür nutzbaren Abschnitt wie einem freien Ende der Triebwelle einer hydrostatischen Kolbenmaschine der Schrägscheibenbauart an sich ist fachüblich, im Verfahren nachgewiesen mit den Druckschriften D1 und B9.

Der Einrede der Patentinhaberin, die Druckschrift B9 nicht zu berücksichtigen, war hierbei nicht zu folgen. Denn das Patentgesetz sieht für das Einspruchsbeschwerdeverfahren keine Zurückweisung verspäteten Vorbringens vor (vgl. Schulte, PatG, 11. Auflage, Einl. Rn 239), insbesondere können neue Druckschriften zum Nachweis des Standes der Technik nicht als verspätet zurückgewiesen werden (a.a.O., Rn 241). Vielmehr können die Beteiligten neues Vorbringen - neue Entgegenhaltungen wie neue Anträge - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung geltend machen, weil gemäß dem Untersuchungsgrundsatz erhebliches Vorbringen nicht übergangen werden darf (a.a.O., Rn 237).

Die Druckschrift D1 zeigt eine in einem Deckel mit gekröpfter Gestalt aufgenommene, an der äußeren Bodenseite eines Topfgehäuses angeordnete Hilfspumpe charakteristischer Breite in trieblicher Verbindung mit der Welle einer Pumpe der Schrägscheibenart (vgl. Figur 13 im Bereich der Positionseintragung 250).

Auch die Ersatzteilanleitung für eine demzufolge marktgängige Axialkolbenpumpe gemäß Druckschrift B9 mit der Datumsangabe Oktober 1996 belegt solch einen Aufbau als zum Kenntnisstand des Fachmanns zählend.

Die Explosionsdarstellungen in der Druckschrift B9 zeigen dem Fachmann dem Grundprinzip jedenfalls eines modularen Aufbaus („modular design“. vgl. Seite 4) folgend ausgebildete Bestandteile einer Schwenkscheibenmaschine, mit einem Topfgehäuse wie in unveränderter Darstellung u.a. auf Seiten 6, 22 und 70 gezeigt. Hierbei weist der Fachmann der montierten Pumpe aufgrund der Darstellung einer verschwenkbaren Schrägscheibe (Pos. B011, Seite 22) in Verbindung mit der Darstellung der Einheit Zylindertrommel (Pos. F020), Steuerscheibe (N006) und Kolben (F029, Seite 92) in der Zusammenschau unmittelbar eine Anordnung zu, bei der u.a. das Topfgehäuse gleichsam das Triebwerk im Sinne des Merkmals M6 „aufnimmt“, und eine von mehreren zur Auswahl stehenden Triebwellen (Pos. C001, Seite 6) im Bereich eines das Gehäuse verschließenden, deckelförmigen Lagerflansches drehbar gelagert ist (Pos. C003 u. C020).

Eine Hilfspumpe ist bei dieser bekannten Pumpenausführung in dem dem Triebwerk gegenüberliegenden, nämlich außenseitigen Bereich des Topfgehäuses entsprechend Merkmal M7 angeordnet, unter Vermittlung eines die Ölzuführungskanäle am außenseitigen Topfboden überdeckenden Deckels (Pos. G001), der insoweit darüber hinaus entsprechend Merkmal M8 „gekröpft“ zur Aufnahme der Pumpe ausgebildet ist. Hierbei steht die Hilfspumpe in trieblicher Verbindung mit einem nach Montage durch den Boden des Topfgehäuses ragenden Abschnitt der Triebwelle (Seite 6, Pos. C001), die hierfür eine sich dem Fachmann deutlich darstellende Verzahnung zur Drehmomentübertragung aufweist.

Mit diesen präsenten Vorbildern erkennt der Fachmann in der Figur 1 der Druckschrift E6 auch einen den Boden des Topfgehäuses durchragenden Fortsatz der Triebwelle, seine Aufmerksamkeit auf diese konstruktive Besonderheit durch die eingetragenen Positionszeichen 24 und 21 gelenkt, dem er auch aufgrund ähnlicher Darstellung wie in der Druckschrift B9 eine Formgebung zur möglichen Drehmomentübertragung an anzukuppelnde rotierende Maschinenteile zuweist. Beachtlich ist hierbei darüber hinaus, dass das Gehäuse in diesem Bereich eine Fläche zum Anflanschen von Maschinenteilen aufweist, wenngleich diese dort der Befestigung lediglich eines Deckels über dem funktionslosen Wellenende trägt.

Vorliegend ist der Fachmann in Anbetracht des Standes der Technik gemäß B9 bereits aufgrund funktionstechnischer Anforderungen - wie der notwendigen Bereitstellung einer Hilfspumpe zum Speisen der Hauptpumpe oder der hydraulischen Steuerung einer Verstellmechanik - veranlasst, eine solche Pumpe auch bei einem grundsätzlich gleichen Aufbau wie aus der Druckschrift E6 bekannt ergänzend vorzusehen, der sich für eine solche Anordnung aufgrund des hierfür unmittelbar anwendbaren freien Wellenendes unmittelbar anbietet. Die Ausbildung des Deckels selbst richtet sich hierbei nach den zum Anbau vorgesehenen Flächen am Gehäuse sowie der Ausbildung der Pumpe und wird insoweit fachmännischen Gestaltungsprinzipien folgen, wobei sich die Gestaltvarianten gemäß Druckschrift D1 oder B9 gleichermaßen als Vorbilder anbieten.

Bei der konstruktiven Umsetzung wird der Fachmann aus fachüblichen Erwägungen zur Konzeption eines modularen Aufbaus im Hinblick auf die Minimierung des maßgeblich vom konstruktiven Aufbau vorbestimmten Herstellungsaufwands einzelne Bestandteile als Gleichteile mit vordefinierten Schnittstellen vorbestimmen, andere Bestandteile dagegen als Variantenbildner vorsehen. Denn diese Vorfestlegung macht das Wesen eines Baukastensystems aus, das als fachübliche Konzeptionsgrundlage dem allg. Grundlagenwissen zuzurechnen ist und allgegenwärtig auch auf dem Gebiet hydraulischer Systeme Anwendung findet, im Verfahren vorliegend belegt mit der Druckschrift E5 betreffend ein Baukastensystem für Ventile, die in ihrer Ausbildung insoweit auch dem Fachmann für Axialkolbenpumpen aufgrund gemeinsamer Anwendung bekannt sind.

Jedenfalls bietet die Druckschrift B9 dem Fachmann das unmittelbare Vorbild für die Ausweisung des Topfgehäuses als Gleichteil bei einem Aufbau nach Art eines Baukastensystems, wobei der Fachmann diese Vorbestimmung bereits dem aus der Druckschrift E6 bekannten Aufbau zuerkennt, weil diese Druckschrift die Anordnung unterschiedlicher Triebwerke im selben Topfgehäuse vorschlägt (s.o.). Dass aufgrund dieser Vorfestlegung weitere Bestandteile der Kolbenpumpe entsprechend den Anforderungen des Einzelfalls als hierauf abzustimmende Varianten zur Verfügung stehen müssen, ist eine platte Selbstverständlichkeit. Dies belegt bereits die Druckschrift B9 mit der Auflistung unterschiedlicher Triebwellen, unterschiedlicher Lagerflansche, aber auch unterschiedlich gekröpfter Deckel zur Adaptierung unterschiedlicher Hilfspumpen in einer konstruktiven Ausführung nach Art eines Baukastensystems.

Die gemeinsame Verwirklichung der für sich aus den Druckschriften E6 und D1 bekannten Merkmale bei einer hydrostatischen Kolbenmaschine liegt daher bereits bei Anwendung fachnotorischer Konzeptions- und Konstruktionsregeln nahe. Somit ist das Patent im erteilten Umfang nicht bestandsfähig.

**8.1** Mit dem lediglich klargestellten Anspruch 1<sup>I</sup> gemäß Hilfsantrag 1 liegt kein für eine beschränkte Aufrechterhaltung geeigneter Anspruchssatz vor.

Mit den gegenüber der erteilten Fassung des Anspruchs 1 vorgenommenen Änderungen im geltenden Anspruch 1 geht keine Einschränkung auf eine engere Lehre einher, als im Rahmen der Auslegung für die erteilte Anspruchsfassung festzustellen war; auf vorstehende Abschnitte 7 und 7.1 wird insoweit verwiesen.

Somit wird das Patent auf Grundlage des geltenden Anspruchs 1<sup>I</sup> nicht im beschränkten Umfang verteidigt, was unzulässig ist.

Die Möglichkeit einer Selbstbeschränkung auch im Einspruchsbeschwerdeverfahren wird aus dem Gedanken der Verfahrensökonomie und der Vermeidung eines sonst gemäß § 64 PatG erforderlichen isolierten Beschränkungsverfahrens abgeleitet.

Eine bloße Klarstellung, die lediglich der Auslegung und Festlegung des Schutzzumfangs der Patentansprüche dient, diesen aber nicht zugleich ändert und beschränkt, ist bereits im Nichtigkeitsverfahren grundsätzlich nicht möglich (BGH GRUR 1988, 757 - Düngerstreuer). Nichts Anderes gilt insoweit im Einspruchsbeschwerdeverfahren.

**8.2** Der Gegenstand des Anspruchs 1<sup>II</sup> gemäß Hilfsantrag II beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des § 4 PatG und ist damit nicht patentfähig im Sinne des § 1 PatG.

Hinsichtlich der unveränderten Merkmale M2 bis M5 bzw. der lediglich klarstellenden Merkmale M6<sup>II</sup> und M8<sup>I</sup> sowie des Merkmals M7<sup>II</sup> mit lediglich geändertem Adverb in der Satzfolge wird auf vorstehende Ausführungen zur Auslegung, im Übrigen auf den Abschnitt 8 hinsichtlich der Patentfähigkeit in dem Umfang dieser Merkmale verwiesen.

Das Merkmal M1<sup>II</sup> schreibt mindestens zwei Triebwerke zur Realisierung unterschiedlicher Nenngrößen für eine wahlweise Anwendung vor. Diese für ein Baukastensystem zwar typische konzeptionelle Vorgabe der Ausweisung einer Schar

von Bausteinen gleicher Funktion mit einheitlich ausgeführten Schnittstellen zur Variantenbildung findet ihr konkret auf die Triebwerke bezogenes Vorbild in der Teilelehre der Druckschrift E6, die auf Grundlage eines ansonsten unveränderten Aufbaus einer Pumpe die Möglichkeit einer Variation mittels sich hinsichtlich der Kolbenanzahl unterscheidender Triebwerke für unterschiedliche Fördermengen – also mit unterschiedlichen Nenngrößen – aufzeigt, wozu auf obige Ausführungen im Abschnitt 8 verwiesen wird.

Das hinzugefügte Merkmal M1.1<sup>II</sup> betrifft hierbei einer fachüblichen Überlegungen entspringende, einfache konstruktive Maßnahme zur Anpassung an den Bedarfsfall - insoweit ohne eigenständigen erfinderischen Gehalt. Denn die Besonderheit der Arbeitsweise einer Axialkolbenmaschine erfordert zwangsläufig eine Schrägscheibe und deren Abstimmung auf die zur Anwendung vorgesehene Zylindertrommel. Dem Vorschlag der Druckschrift E6 folgend, wahlweise eine Zylindertrommel mit 7 oder 9 Kolben anzuwenden, wird der Fachmann zwangsläufig auch eine jeweils zugehörige Schrägscheibe vorsehen müssen, um eine auf die Nenngröße bzw. Nennleistung abgestimmte Kolbenbewegung zu erzielen.

Insoweit gelten vorstehende Ausführungen im Abschnitt 8 für den geltenden Anspruch 1<sup>II</sup> auch im Übrigen sinngemäß, dessen Gegenstand sich somit in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik gemäß E6 und B9 in Verbindung mit Fachkönnen ergibt.

Somit kann das Patent im Umfang des geltenden Anspruchs 1<sup>II</sup> keinen Bestand haben.

**8.3** Der Gegenstand des Anspruchs 1<sup>III</sup> gemäß Hilfsantrag III beruht ebenfalls nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des § 4 PatG und ist damit nicht patentfähig im Sinne des § 1 PatG.



Der geltende Anspruch 1<sup>III</sup> entspricht dem Anspruch 1<sup>II</sup> in der Fassung des Hilfsantrags II hinsichtlich der Merkmale M1<sup>II</sup>, M1.1<sup>II</sup>, M2 bis M5 und M6<sup>II</sup>. Insoweit wird auf vorstehende Ausführungen zur Auslegung in den Abschnitten 7 bis 7.2, im Übrigen auf den Abschnitt 8.2 hinsichtlich der Patentfähigkeit in dem Umfang dieser Merkmale verwiesen.

Die die Merkmale M7 und M8 in der Fassung des erteilten Anspruchs 1 ersetzenden Merkmale M7<sup>III</sup> und M8<sup>III</sup> schreiben mindestens zwei unterschiedlich breite Hilfspumpen mit einem jeweils zugehörigen Deckel zur Variantenbildung der Kolbenmaschine vor. Diese geänderten Merkmale bedingen ansonsten hinsichtlich des für die „Anbringung“ vorgesehenen Bereichs und die Formgebung der Deckel im Übrigen keine Konkretisierung gegenüber dem oben im Abschnitt 7 jeweils festgestellten Sinngehalt der Merkmale M7 und M8.

Wie bereits festgestellt, sind die grundlegenden, bei der Konzeption eines Baukastensystems maßgeblichen Konstruktionsvorgaben, die auf die Schaffung vereinheitlichter Schnittstellen zwischen Bausteinen, die sich als Folge zu definierender Systemgrenzen ergeben, beim Fachmann dem allgemeinen Grundlagenwissen zugehörig zu unterstellen. Dem Fachmann ist hierfür einerseits mit der Druckschrift E5 ein Vorbild gegeben, weil dort für ein Ventilbaukastensystem das Ventilgehäuse als selbst unveränderlicher Grundbaustein vorgegeben wird, mit dem zur Variantenbildung vordefinierte unterschiedliche, jedoch mit identischer Ausbildung im Bereich der Verbindung zum Ventilkörper ausgebildete Komponenten wie Kolben und Vorsteuerteile kombinierbar sind (vgl. dort Anspruch 1 in Verbindung mit der Figur 1).

Der Fachmann erkennt andererseits auch bei dem aus der Druckschrift B9 hervorgehenden Aufbau einer Schwenkscheibenmaschine die Anwendung eines Baukastensystems als zugrundeliegend, weil dort nicht nur eine Schar unterschiedlicher Triebwellen mit zugehörigen Lagerflanschen (S. 6), sondern auch zwei unterschiedliche, zur Anbringung einer Hilfspumpe vorgesehene Deckel (S. 70) vorgegeben sind.

Diese für ein Baukastensystem typische konzeptionelle Vorgabe der Ausweisung einer Schar von Bausteinen - vorliegend Einheiten zusammengehöriger Bestandteile - gleicher Funktion mit einheitlich ausgeführten Schnittstellen zur Variantenbildung durch „unterschiedlich breite“ Hilfspumpen findet hinsichtlich genau dieses Kriteriums im hier berücksichtigten Stand der Technik zwar kein unmittelbares Vorbild. So offenbart die Druckschrift B9 implizit zwei hinsichtlich der Verbindung mit der Triebwelle über Kupplungsteile Pos. G005 („Coupling, 13 tooth“ und „Coupling, 9 tooth“, vgl. S. 71) unterschiedlich ausgeführte Zahnringpumpen, die sich gemäß der deutlichen Darstellung zweier Deckel Pos. G001 mit u.a. im Innendurchmesser unterschiedlich ausgeführten Aufnahmebereichen für die Zahnringpumpen von daher im Außendurchmesser unterscheiden. Während die insoweit unterschiedlich gekröpften Deckel hierbei die Hilfspumpen „lagern“ und auch der „Anbringung“ der Pumpen am entsprechend ausgebildeten „gegenüberliegenden Bereich des Topfgehäuses“ dienen, bleibt die Breite als maßgeblicher Parameter für das Fördervolumen solch einer Pumpe unbestimmt.

Der Fachmann wird jedoch jedenfalls bei der aus fachüblichen Erwägungen veranlassten Anwendung einer Hilfspumpe in Verbindung mit einer gemeinsam angetriebenen Schwenkscheibenpumpe - z.B. zu deren Speisung oder zum Aufbau eines Steuerdrucks, auch wenn sich das Patent hierzu nicht verhält - nicht nur eine Zahnradpumpe nach dem Vorbild der B9 in Betracht ziehen, sondern in Kenntnis deren Funktionsprinzips auch die Variation der Breite bei der gebotenen Dimensionierung auf das zur Anwendung vorgesehene Triebwerk hin im Rahmen einer einfachen konstruktiven Anpassung als Möglichkeit der Variantenbildung in Betracht ziehen.

Die bereits naheliegende Konzeption einer zur wahlweisen Aufnahme eines von mindestens zwei Triebwerken unterschiedlicher Nenngröße vorgesehenen Kolbenmaschine - vgl. Abschnitt 8.2 - führt aufgrund des zu unterstellenden Bedarfs unterschiedlicher Speisevolumina zwangsläufig auch zur Einbeziehung von mindestens zwei Hilfspumpen, die der Fachmann hierfür im Rahmen seines Fachkönnens dimensioniert. Dementsprechend sind auch die zugehörigen Deckel konstruktiv an-

zupassen, allerdings unter Beachtung der durch das Topfgehäuse vorgegebenen Schnittstelle, was zwangsläufig zu entsprechend „axial unterschiedlich gekröpften“ Deckeln „mit einem axialen Versatzunterschied“ führt.

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen zur Patentfähigkeit des Gegenstands nach dem erteilten Anspruch 1 (Hauptantrag) und nach dem Anspruch 1<sup>II</sup> in der Fassung gemäß Hilfsantrag II ergibt sich daher auch die vorliegend beanspruchte Anordnung in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik gemäß E6 und B9 in Verbindung mit Fachkönnen.

Somit kann das Patent im Umfang des geltenden Anspruchs 1<sup>III</sup> keinen Bestand haben.

**8.4** Der Gegenstand des Anspruchs 1<sup>IV</sup> gemäß Hilfsantrag IV beruht ebenfalls nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des § 4 PatG und ist damit nicht patentfähig im Sinne des § 1 PatG.

Der geltende Anspruch 1<sup>IV</sup> enthält sämtliche im Anspruch 1<sup>III</sup> in der Fassung des Hilfsantrags III aufgeführten Merkmale, und ist ergänzt um das Merkmal M9<sup>IV</sup>. Desessen Sinngehalt erschöpft sich darin - auf die Auslegung im Abschnitt 7.4 wird insoweit verwiesen - , für das sich bereits durch die übrigen Merkmale als Gleichteil einer „Anordnung“ darstellende Topfgehäuse mit insoweit invarianten Schnittstellen zur Anordnung eines Lagerflansches sowie einer Hilfspumpe mitsamt zugehörigem Deckel noch eine für die Konzeption des Aufbaus im Übrigen maßgebliche Bestimmunggröße - nämlich die Erstreckung des zur Aufnahme des Triebwerks vorbestimmten Raums zwischen der Auflagefläche für die Steuerscheibe am Topfboden und der durch den Rand des Topfes im Bereich der Öffnung vorgegebenen Anlagefläche für den Lagerflansch - auszuweisen. Weiterhin folgt aus diesem Merkmal, dass die Steuerplatte und der Lagerflansch insoweit Gegenstand einer Variation sein können, als diese zur Adaptierung unterschiedlicher Triebwerke im unveränderten Gehäuse hinsichtlich der „Längenverhältnisse“ zu dimensionieren sind.

Die folgerichtige Dimensionierung von Bestandteilen einer Vorrichtung in Abhängigkeit von vorgegebenen geometrischen Verhältnissen ist elementar für den Konstruktionsprozess. Bei dem in der Druckschrift E6 gezeigten Aufbau wie die diesen Aufbau nachahmenden Bestandteile einer ähnlichen Kolbenpumpe gemäß der Druckschrift B9 unterstellt der Fachmann beiläufig ohne weitere Überlegungen, dass auch dort die Lagerflansche wie die Steuerplatte in der Länge auf das durch das unveränderliche Topfgehäuse vorgegebene Maß hin dimensioniert vorliegen müssen, da ansonsten eine Montage unterschiedlicher Triebwerke - wie durch E6 nahegelegt, s.o. – oder ein bestimmungsgemäßer Betrieb nicht möglich wäre.

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen zur Patentfähigkeit des Gegenstands nach dem erteilten Anspruch 1 (Hauptantrag) und nach dem Anspruch 1<sup>III</sup> in der Fassung gemäß Hilfsantrag III ergibt sich daher auch die vorliegend beanspruchte Anordnung in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik gemäß E6 und B9 in Verbindung mit Fachkönnen.

Somit kann das Patent im Umfang des geltenden Anspruchs 1<sup>IV</sup> keinen Bestand haben.

**8.5** Der Gegenstand des Anspruchs 1<sup>V</sup> gemäß Hilfsantrag V beruht ebenfalls nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des § 4 PatG und ist damit nicht patentfähig im Sinne des § 1 PatG.

Der geltende Anspruch 1<sup>V</sup> enthält sämtliche im Anspruch 1<sup>I</sup> in der Fassung des Hilfsantrags I aufgeführten Merkmale, und ist ergänzt um das beim Anspruch 1<sup>IV</sup> in der Fassung des Hilfsantrags IV ergänzte Merkmal M9<sup>IV</sup>.

Hinsichtlich des Merkmals M9<sup>IV</sup> wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Abschnitt 8.4 verwiesen, hinsichtlich der übrigen Merkmale auf Abschnitt 8, da die ansonsten gegenüber der erteilten Fassung geänderten Merkmale lediglich Klarstellungen betreffen (vgl. Abschnitt 8.1).

So stellt sich die beanspruchte Kolbenmaschine im Umfang des geltenden Anspruchs 1<sup>V</sup> als eine Schrägscheibenmaschine mit einem als Gleichteil ausgeführten Topfgehäuse dar, das mittels unterschiedlicher Lagerflansche die zur wahlweisen Anwendung vorgesehenen Triebwerke, ansonsten unterschiedliche Hilfspumpen mit zugehörigen Deckeln adaptieren kann. Diesen mit dem Merkmal M6<sup>I</sup> ausgedrückten Erfolg bzw. die mit den Merkmalen M7 und M8<sup>I</sup> umschriebene Variationsmöglichkeit wird der Fachmann, dem die Systematik eines Baukastensystems präsent ist, auf Grundlage des mit der Druckschrift E6 bekannten Aufbaus angesichts des Inhalts der Druckschrift B9 in Verbindung mit Fachkönnen ohne erfinderisches Zutun umsetzen, wobei das Merkmal M9<sup>V</sup> zwangsläufige Folge bei einer Anpassung an ein vorgegebenes Topfgehäuse ist.

Somit kann das Patent im Umfang des geltenden Anspruchs 1<sup>V</sup> keinen Bestand haben.

**8.6** Mit dem nicht bestandsfähigen Anspruch 1 in der erteilten Fassung und den jeweils nicht gewährbaren Hauptansprüchen in den Fassungen der Hilfsanträge kann dem jeweiligen Antrag als Ganzes nicht stattgegeben werden (vgl. BGH GRUR 1997, 120ff. – elektrisches Speicherheizgerät; BGH GRUR 2007, 862 bis 865 – Informationsübermittlungsverfahren II). Der Antragslage entsprechend bedurfte es keiner Beurteilung der weiteren Ansprüche der den jeweiligen Anträgen zugrundeliegenden Anspruchssätze. So hat die Patentinhaberin mit der Stellung der Anträge zu erkennen gegeben, die übrigen Ansprüche nicht selbstständig zu verteidigen, und auch im Übrigen hat sie nicht geltend gemacht, dass die Ausgestaltungen nach den Unteransprüchen zu einer anderen Beurteilung der Patentfähigkeit führen können (vgl. BGH, GRUR 2012, 149 – Sensoranordnung; BGH, GRUR 2007, 862 – Informationsübermittlungsverfahren II; BGH, GRUR 2017, 57 – Datengenerator).

**9.** Bei dieser Sach- und Aktenlage war der Beschluss der Patentabteilung 15 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 30. November 2017 aufzuheben und das Patent 10 2007 011 644 zu widerrufen.

Es bestand kein Anlass, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Auf die von der Patentinhaberin gestellte Frage kam es vorliegend nicht an, da sich die Begründung für den Widerruf des Patents auf den Einspruchsgrund mangelnder Patentfähigkeit stützt. Insoweit wirft der vorliegende Fall auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten elektronisch einzulegen.

Dr. Baumgart

Kriener

Körtge

Sexlinger